|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0155 |
| Titel | Bildungsinstitutionen (Mitbestimmung des Kantons) |
| Datum | 19.01.1994 |
| P. | 76 |

[*p. 76*] Aufgrund des 1980 bzw. 1981 geänderten Lastenverhältnisses zwischen den Städten Zürich und Winterthur einerseits und dem Kanton ander seits hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 682/1983 Grundsätze für die Ausübung der Mitbestimmung bei den subventionierten Bildungsinstitutionen festgelegt.

In der Zwischenzeit haben sich die Stiftung Konservatorium und Musikhochschule Zürich und die Stiftung Musikakademie Zürich zusammengeschlossen, und für die Zentralbibliothek Zürich wurden die Mitsprache des Kantons und die Gültigkeit der kantonalen Regelungen im Personalbereich durch die Revision des Stiftungsvertrags festgehalten. Sodann wurden mit RRB Nr. 2371/1991 die Schweizerische Ballett-Berufsschule, Zürich, und mit RRB Nr. 2131/1993 sowohl die Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule Zürich als auch die Schule für Gestaltung Zürich dem Geschäftsbereich der Erziehungsdirektion unterstellt. Die Aufzählung der Institutionen in RRB Nr. 682/1983 ist deshalb nicht mehr aktuell. Auf eine neue Liste soll im Hinblick auf künftige Änderungen verzichtet werden. Materiell wird der damalige Beschluss unverändert übernommen.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Für die Ausübung der Mitbestimmung bei den subventionierten Bildungsinstitutionen im Geschäftsbereich der Erziehungsdirektion werden die folgenden Grundsätze festgelegt:

1. In den leitenden Gremien stehen dem Kanton in der Regel ein bis zwei Sitze (ein Vertreter der Erziehungs- und ein Vertreter der Finanzdirektion) und in den Kontrollorganen ein Sitz (Vertreter der Finanzdirektion) zu.

2. Die Vertreter des Kantons sorgen für die sinngemässe Einhaltung der massgebenden kantonalen Bestimmungen in bezug auf die Bildungsziele, das Finanzgebaren und die Rechnungsführung der Institutionen.

3. Die Stellenpläne, Personal- und Besoldungsreglemente bzw. die Anstellungsbedingungen sind durch die Erziehungsdirektion zu genehmigen. Das Personal der subventionierten Bildungsinstitutionen darf gesamthaft nicht besser gestellt sein als die Beamten und Angestellten des Kantons.

4. Sofern es die finanziellen Verhältnisse gestatten, ist der Anschluss des Personals an die Beamtenversicherungskasse des Kantons anzustreben.

5. Die Geschäftsleitungen der subventionierten Bildungsinstitutionen sind gehalten, den Mitarbeitern der Erziehungs- und der Finanzdirektion Akteneinsicht zu gewähren und Auskünfte zu erteilen, soweit dies für die Ausübung des Mitbestimmungsrechts erforderlich ist.

II. Der Regierungsrat wählt auf Antrag der Erziehungs- und der Finanzdirektion auf Amtsdauer der kantonalen Verwaltung die Vertreter des Kantons, welche ihr Mandat im Rahmen dieser Grundsätze ausüben.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, 8022 Zürich, den Stadtrat Winterthur, 8402 Winterthur, sowie an die Direktionen des Erziehungswesens und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]